

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1912.

(Vom 25. Februar 1913.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1912 wie folgt Bericht zu erstatten:

A. Allgemeines.

Personelles.

Nach dem Inkrafttreten des revidierten Organisationsgesetzes vom 6. Oktober 1911, das die Zahl der Mitglieder des Bundesgerichts auf 24 erhöht hat, haben die von der Bundesversammlung am 12. März 1912 zu Bundesrichtern gewählten Herren Rossel, Hauser, Oser, Müri und Thélin ihr Amt am 1. April angetreten. Herr Bundesrichter Honegger ist auf den gleichen Zeitpunkt hin vom Gerichte als Vorsitzender der II. Zivilabteilung bezeichnet worden.

Im Berichtsjahre verstarb Dr. E. de Weiss, der von 1875 bis 1910 französischer Gerichtsschreiber gewesen war und nachher die Stelle eines Gerichtsschreibergehülfen innegehabt hatte.

Überdies sind im Bestande des Personals verschiedene Änderungen eingetreten.

Das neue Organisationsgesetz hat die Zahl der Gerichtsschreiber von drei auf fünf erhöht; an die neuen Stellen sind, mit Amtsantritt auf 1. April, die Herren Dr. P. Piccard und Dr. W. Renold, bisherige Gerichtsssekretäre, gewählt worden.

Die durch diese Wahlen frei gewordenen und die durch das Gesetz vom 6. Oktober 1911 neu geschaffenen Sekretärstellen sind nach und nach besetzt worden, nämlich durch die Wahlen der Herren Advokat Dr. M. E. Porret in Neuenburg (mit Amtsantritt auf 1. Mai), Bezirksrichter Dr. W. Nägeli in Zürich (mit Amtsantritt auf 1. Juni), Advokat Dr. W. Lauber in Luzern (mit Amtsantritt auf 1. September) und Advokat Dr. G. Pedrazzini in Luzern, der seine Stellung erst im Jahre 1913 antreten wird.

Die Stelle eines Archivar-Registrators wurde dem Bureauchef Herrn G. Duttweiler übertragen, mit Versetzung in die II. Besoldungsklasse; Herr Duttweiler hatte die Archivgeschäfte schon seit dem Rücktritt des frühern Archivars besorgt. Gleichzeitig wurden der Kassier-Materialverwalter und der Unterregistrator in die III. Besoldungsklasse versetzt. Einen Kanzleigehülfen beförderte das Gericht zum Kanzlisten II. Klasse. Ausserdem besetzte es die Stellen eines Kanzlisten II. Klasse und zweier Kanzleigehülfen, deren Schaffung infolge der Arbeitsvermehrung und der Versetzung eines ständigen Gehülfen zu der Betreibungsformularverwaltung, wo er übrigens aus den Einnahmen dieses Bureaus besoldet wird, nötig geworden ist. Endlich wurde auch eine dritte Weibelstelle geschaffen, da die bisherigen zwei Funktionäre für den Dienst, besonders während der Gerichtssitzungen, nicht mehr ausreichten.

Organisation.

Das Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches und des neuen Organisationsgesetzes hat tiefgreifende Veränderungen in der innern Organisation und der Geschäftsverteilung zwischen dem Gesamtgericht und den verschiedenen Abteilungen mit sich gebracht. Diese Fragen sind durch ein neues, am 26. März 1912 aufgestelltes *Règlement* geregelt worden. Im einzelnen glauben wir, auf diesen Erlass verweisen zu dürfen und beschränken uns daher hier auf eine allgemeine Darstellung der Grundsätze, die uns bei der Arbeitsverteilung geleitet haben.

In Hinsicht auf die Vermehrung der Richterzahl schien es uns angezeigt, die Kompetenzen des Gesamtgerichtes, abgesehen

von den Administrativsachen, soweit als möglich einzuschränken und der einen oder andern Abteilung zuzuweisen. Im besondern hielten wir es für unnütz, zur Beurteilung von Expropriations- und Auslieferungssachen die Mitwirkung von 17 Richtern zu verlangen, wie dies für die gültige Behandlung im Plenum erforderlich ist. In Zukunft wird daher das Gesamtbundesgericht nur noch über Anstände zwischen Eisenbahnunternehmungen und der Eidgenossenschaft betreffend die Festsetzung der Rückkaufsentschädigungen zu entscheiden haben, sowie, auf Grund eines jeweiligen besonderen Beschlusses, über die Streitigkeiten zwischen dem Bundesrat und einer Eisenbahnunternehmung betreffend die Jahresrechnung, soweit sie mit einem beabsichtigten Rückkauf im Zusammenhang zu stehen scheinen (Art. 12, 16, 20 und 21 des Bundesgesetzes betreffend das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896). Der gewöhnlich sehr hohe Streitwert dieser Geschäfte und das öffentliche Interesse an den hier in Betracht kommenden Fragen schienen uns für deren Zuteilung an das Plenum zu sprechen.

Der Art. 23 des neuen Organisationsgesetzes hat dem Gesamtbundesgericht eine wichtige Funktion übertragen durch die Zuweisung der Entscheidung von Rechtsfragen in Fällen, wo eine Abteilung von der bisher von einer andern Abteilung oder vom Gesamtgericht befolgten Rechtsprechung abweichen will. Das Reglement ordnet nun des nähern das in solchen Fällen einzuschlagende Verfahren; es sieht die Anwesenheit von wenigstens 19 Mitgliedern vor, wobei in erster Linie die Mitglieder der am Konflikte beteiligten Abteilungen mitzuwirken haben. Die Berichtserstattung übernimmt das Mitglied, auf dessen Antrag die Abteilung von der frühern Praxis abweichen will, und es wird ausserdem ein zweiter Berichterstatter bestellt.

Der Art. 23 hat bereits zur Lösung einer Auslegungsfrage Anlass gegeben. Die II. Zivilabteilung, die unter anderm die Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zu beurteilen hat, ist bei der Entscheidung einer paulianischen Anfechtungsklage in einem Punkte von der Praxis abgewichen, die sich hierüber unter der Herrschaft des Organisationsgesetzes von 1893 gebildet hatte, und es fragte sich nun, ob der Art. 23 in diesem Falle anwendbar sei. Das Gesamtgericht hat diese Frage verneint, indem es annahm, der Art. 23 beziehe sich nur auf die seit dem Inkrafttreten des revidierten Organisationsgesetzes entstehenden Konflikte zwischen seinen Abteilungen.

Nach der Festsetzung der Kompetenzen des Gesamtgerichtes bot sich sodann die weitere Aufgabe, die Befugnisse der staatsrechtlichen Abteilung von denen der beiden Zivilabteilungen auszuscheiden. Bisher hatte jene Abteilung neben den staatsrechtlichen Geschäften noch gewisse Berufungsfälle zu beurteilen (Ehescheidungen, Haftpflichtprozesse nach den Spezialgesetzen hierüber etc.); anderseits hat sich der Geschäftskreis der staatsrechtlichen Abteilung insofern vergrössert, als das neue Organisationsgesetz die Befugnisse des Bundesgerichts durch Zuweisung von früher dem Bundesrate unterstellten staatsrechtlichen Beschwerden erweiterte. Nach Abwägung dieser Umstände sind wir dazu gekommen, die staatsrechtliche Abteilung von allen Berufungen zu entlasten und ihr dafür die Beschwerden in Expropriationssachen, die Entscheidungen in Auslieferungsfällen und einige Streitigkeiten mehr verwaltungsrechtlicher Natur zuzuweisen. Daneben liegt aber dieser Abteilung noch ob, als einzige Instanz diejenigen Zivilstreitigkeiten zu beurteilen, die nicht durch das eidgenössische Zivilrecht geregelte Materien beschlagen.

Schwieriger war die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Zivilabteilungen. Zwei Systeme standen sich gegenüber: man konnte eine Verteilung den Materien nach vornehmen, oder eine chronologische und gleichmässige Verteilung aller eingehenden Geschäfte, ohne Rücksicht auf die rechtliche Natur der Streitigkeiten. Das zweite System hätte den Vorteil gehabt, die beiden Abteilungen gleichmässig zu belasten, und konnte in dieser Hinsicht, wenigstens für den Anfang, vorteilhafter erscheinen. Anderseits hätte es eine Vermehrung der Fälle zur Folge gehabt, in denen von der feststehenden Praxis abgewichen und damit die Intervention des Gesamtgerichtes nötig wird. Wir haben es demnach vorgezogen, uns dem System der materienweisen Geschäftsverteilung anzuschliessen, mit einem gewissen Mittelweg, der eine ungefähr gleichmässige Belastung der beiden Abteilungen zu schaffen ermöglicht: Der I. Zivilabteilung sind die Streitigkeiten zugewiesen, die das Obligationenrecht und das Muster-, Marken-, Patent- und Urheberrecht betreffen. Die II. Zivilabteilung erledigt die Streitigkeiten, welche die durch das eidgenössische Zivilgesetzbuch, das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz und die Spezialgesetze über den Versicherungsvertrag und die Haftpflicht geregelten Materien beschlagen. Das Reglement ermächtigt indessen das Präsidium, diese Verteilungsart, wenn nötig, abzuändern, um zu einer gleichmässigen Belastung der Zivilabteilungen und ihrer Mitglieder zu gelangen. Tatsächlich ist denn auch diese Massregel bereits er-

griffen worden, und es hat die II. Zivilabteilung eine ziemlich grosse Zahl von Geschäften erledigt, die an sich der I. Zivilabteilung zugefallen wären.

Von den durch das neue Organisationsgesetz eingeführten zivilrechtlichen Beschwerden hat das Reglement die in Art. 86 und 87, Ziffer 2 OG vorgesehenen der II. Zivilabteilung zugewiesen und die in Art. 87, Ziffer 1 genannten unter die zwei Abteilungen je nach der Materie, auf die sie Bezug haben, verteilt.

Beizufügen ist, dass die Mitglieder der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer der II. Zivilabteilung angehören, aber hier wegen ihrer besonders Beschäftigung nur in einer beschränkten Zahl von Streitsachen als Berichterstatter fungieren.

Im übrigen will die gegenwärtige Verteilung keine endgültige sein, sondern sie soll nach Ablauf einer gewissen Versuchszeit den künftigen Bedürfnissen entsprechend abgeändert werden.

Endlich ist noch eine Neuerung in der innern Organisation des Gerichtes zu erwähnen: nämlich die Schaffung einer ständigen Verwaltungskommission. Diese Kommission, die zusammengesetzt ist aus den Präsidenten der drei Abteilungen, dem Präsidenten der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer und dem unmittelbar frühern Bundesgerichtspräsidenten, prüft die dem Gesamtgericht vorzulegenden Administrativgeschäfte und erleichtert so die Arbeit des Präsidiums.

Errichtung eines neuen Bundesgerichtsgebäudes.

Die im gegenwärtigen Bundesgerichtsgebäude vorgenommenen Umbauten zur Unterbringung des neu hinzugekommenen Personals sind rechtzeitig beendet worden, so dass die neuen Richter nach der Unterbrechung der Gerichtssitzungen um Ostern ihre Bureaux haben beziehen können. Die Lokale, die bisher den fremden Besuchern der Bibliothek (Advokaten, Professoren und Studenten) zur Benutzung der Bücher angewiesen waren, sind in Sekretärbureaux umgebaut worden, wie auch die Wohnung des bis dahin im Gebäude untergebrachten Weibels.

Die in den Dachräumlichkeiten gelegenen und ursprünglich zu Estrichen und Dienstenzimmern verwendeten Lokale wurden zu Leseräumen für die Bibliothekbesucher und zu einem Bureau für den Bibliothekaufseher umgebaut; dieses Bureau weist freilich Mängel auf, namentlich kann darin der Aufseher vielfach auch zur Tageszeit nur bei künstlichem Licht arbeiten.

Ein Teil des Archivs wurde in die Dachräumlichkeiten verlegt, und der so gewonnene Platz muss von einigen Kanzleiangestellten benutzt werden, was eine wirksame Überwachung erschwert.

Der ganze vorhandene Raum des gegenwärtigen Gebäudes ist nunmehr ausgenutzt, und die Notwendigkeit, in absehbarer Zeit über neue Lokalitäten verfügen zu können, wird immer dringender.

Leider hat die Frage der Errichtung eines neuen Bundesgerichtsgebäudes im abgelaufenen Jahre keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Am 24. Oktober 1911 hatten wir dem eidgenössischen Departement des Innern unsere Bemerkungen zu den von der Direktion der eidgenössischen Bauten für die Konkurrenzausschreibung aufgestellten schematischen Planskizzen unterbreitet. Am 20. Februar 1912 kam uns die Mitteilung zu von dem Beschlusse des Bundesrates, die Pläne für das neue Bundesgerichtsgebäude zur Konkurrenz unter den schweizerischen oder in der Schweiz niedergelassenen Architekten auszuschreiben und das Departement des Innern mit der Ausarbeitung des Programms zu beauftragen. Am 11. Juli erhielten wir den Entwurf des Programms mit der Einladung, unsere Bemerkungen dazu anzubringen und ein Mitglied des Gerichtes zu dessen Vertretung im Preisgericht zu bezeichnen. Seinen Vertreter bestimmte das Gericht Anfang August in der Person des damaligen Vizepräsidenten. Am 8. Oktober wurden wir benachrichtigt, dass der Bundesrat das Preisgericht bestellt habe aus den Herren: Camoletti, Architekt in Genf; Flückiger, Direktor der eidgenössischen Bauten; Melley, Architekt in Lausanne; Müller, Architekt in St. Gallen, und Favey, Vizepräsident des schweizerischen Bundesgerichts. Das Preisgericht versammelte sich am 16. Oktober in Lausanne, wobei der Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern den Vorsitz führte. Es beantragte einige kleinere Abänderungen am Programm, das noch zur definitiven Genehmigung dem Bundesrate vorgelegt werden sollte. Wir bemerken übrigens, dass dieses Bauprogramm den Ideen entspricht, wie sie in der Konferenz ausgesprochen wurden, die in Lausanne am 14. Juli 1911 zwischen den Vorstehern des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und des Departementes des Innern, der Direktion der eidgenössischen Bauten und den Delegierten des Bundesgerichts abgehalten worden war.

Die Konkurrenzausschreibung hat aber immer noch nicht stattgefunden, da man der Frage einer etappenweisen Erstellung des Gebäudes wieder näher getreten ist.

Geschäftslast, -verteilung und -erledigung.

Die Zahl der direkt vor Bundesgericht als einziger Instanz anhängig gemachten Prozesse, die im Jahre 1910 34, im Jahre 1911 29 betrug, ist im Jahre 1912 bedeutend gesunken, nämlich auf 13.

Dagegen ist, wie man dies als Folge des neuen Zivilgesetzbuches erwarten konnte, die Zahl der Zivilberufungen von 388 im Jahre 1911 auf 442 im Berichtsjahre gestiegen; die Erhöhung wäre noch grösser gewesen ohne die durch das neue Organisationsgesetz abgeänderte Art der Streitwertbestimmung. Die Möglichkeit einer Verteilung der Geschäfte unter die jetzigen zwei Zivilabteilungen hat die Aufarbeitung der Rückstände erleichtert, so dass die Zahl der übertragenen Geschäfte von 104 auf 69 gesunken ist, was im Vergleich mit den Zahlen der vorhergehenden Jahre das normale Verhältnis darstellt. Während die im Dezember 1911 eingegangenen Zivilberufungen beinahe sechs Monate ihrer Erledigung harren mussten, können die im Dezember 1912 eingereichten Berufungen, mit Ausnahme der aus verschiedenen Gründen sistierten, noch im Februar 1913 beurteilt werden.

Wir müssen anderseits konstatieren, dass die Zahl jener Berufungen, deren Aussichtslosigkeit zum voraus feststeht, nicht abgenommen hat, und dass die Rückzüge solcher aussichtsloser Berufungen noch immer im letzten Augenblicke erfolgen, was die Aufstellung der Tagesordnungen erschwert.

Die Berufungen, welche das Zivilgesetzbuch beschlugen, bezogen sich auf das Familien- und Sachenrecht, sowie auf die Einleitung des Gesetzbuches und die Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zu demselben.

Im Vordergrund standen, wie zu erwarten war, die Fragen des Übergangsrechtes. Dabei stellte sich das Bundesgericht auf den Standpunkt, dass im allgemeinen der Zeitpunkt, in welchem die Rechtshängigkeit des Prozesses eingetreten ist, für die Anwendbarkeit des materiellen Rechtes in zeitlicher Beziehung ohne Bedeutung sei, und gelangte so dazu, über die Mehrzahl der im Berichtsjahr eingegangenen Ehescheidungssachen, sowie eine Anzahl anderer Prozesse aus dem Familienrecht bereits unter Anwendung des Zivilgesetzbuches zu entscheiden.

Bei den das Sachenrecht beschlagenden Berufungen wurde das Zivilgesetzbuch fast durchgängig erfolglos angerufen, indem sich ergab, dass die entscheidenden Tatsachen noch vom alten Recht beherrscht waren.

Der Anwendung des Zivilgesetzbuches riefen sodann die zivilrechtlichen Beschwerden, von welchen 27 auf Grund des Art. 86 OG eingereicht wurden, die sich alle auf die Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt und die Entmündigung und Stellung unter Beistandschaft bezogen.

Bei der Behandlung dieser Beschwerden stellte sich heraus, dass die kantonalen Behörden noch vielfach nicht gewohnt sind, ihre der Weiterziehung mittelst dieses Rechtsmittels unterliegenden Entscheidungen den in Art. 88 OG enthaltenen Anforderungen vollständig anzupassen. Insbesondere fehlt es häufig an einer hinreichenden, detaillierten Feststellung der Tatsachen, auf welche eine Entmündigung, Entziehung der elterlichen Gewalt usw. gegründet wird. Dass solche Mängel dem Bundesgericht, das auch bei den zivilrechtlichen Beschwerden auf den kantonalen Tatbestand abzustellen hat, die Aufgabe ausserordentlich erschweren, bedarf keiner näheren Erörterung. Abgesehen hiervon machte sich bei der Behandlung der zivilrechtlichen Beschwerden die Wünschbarkeit verschiedener Ordnungsvorschriften in Hinsicht auf das kantonale Verfahren und die Einlegung des Rechtsmittels geltend, wie solche z. B. im Entwurf eines revidierten Organisationsgesetzes von Bundesrichter Jäger (vgl. Art. 40. und 111 daselbst) vorgeschlagen worden waren. So erweist es sich als Übelstand, dass, mangels einer bezüglichen Vorschrift, die angefochtene Entscheidung der Beschwerdeschrift meistens nicht beigelegt wird, was zur Folge hat, dass nicht schon bei Einreichung des Rechtsmittels ausreichend geprüft werden kann, ob sich dieses als unzulässig oder *prima facie* unbegründet darstelle, und deshalb auch in Fällen, die eigentlich nach Art. 91 OG kurzer Hand zu erledigen wären, die Vernehmlassung und Akteneinsendung von seiten der kantonalen Behörde abgewartet werden muss. Auch wird eine prompte analoge Anwendung des Art. 68 OG auf die Beschwerdesachen durch die bei einigen kantonalen Behörden herrschende Gewohnheit beeinträchtigt, die Akten den Parteien zurückzugeben, bevor die Beschwerdefrist abgelaufen ist.

Über die Kosten des Beschwerdeverfahrens enthält das revidierte OG keine Vorschrift; es blieb fraglich, ob und inwieweit dessen Bestimmungen über die Prozesskosten im Zivilprozess oder diejenigen bei staatsrechtlichen Streitigkeiten analog zur Anwendung gelangen sollen. Die Praxis des Bundesgerichts geht nun dahin, bei diesen zivilrechtlichen Beschwerden in der Regel von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen, ähnlich wie bei den staatsrechtlichen Beschwerden; dagegen

durchweg die Gerichtskosten, mit einer Urteilsgebühr, von dem unterliegenden Teil zu beziehen; also, wenn der Rekurs gutgeheissen wird, in der Regel von der kantonalen Behörde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffes gegen wen Rechts, nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Verschiedenes.

Der Bundesrat und das Bundesgericht haben zu verschiedenen Malen Fragen über die Abgrenzung ihrer Kompetenzen erörtert, wobei der Meinungsaustausch durchwegs zu einer Verständigung geführt hat.

Der Bundesrat hat uns die Frage zur Prüfung unterbreitet, ob es sich nicht empfehle, die gegenwärtigen Funktionen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, sowie diejenigen des Bundesgerichtes in Expropriationssachen und in betreff der Übertretungen von Bundesfiskalgesetzen den Kompetenzen des zu schaffenden Verwaltungsgerichtshofes einzuverleiben. Nach Beratung der Sache sind wir zu der Auffassung gelangt, dass hinsichtlich der Expropriationssachen und der die Übertretung von Bundesfiskalgesetzen betreffenden Fälle diese Kompetenzübertragung an ein Verwaltungsgericht keine Nachteile zu bieten scheine, dass sie sich dagegen nicht auch hinsichtlich der Geschäfte der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer empfehle.

Endlich ist noch zu bemerken, dass wir im Falle waren, die uns zustehenden Wahlen des 1. Mitgliedes und zweier Ersatzmänner in die Schätzungskommission für die Beurteilung von Entschädigungsansprüchen aus dem bundesrätlichen Vollziehungsbeschluss vom 22. Dezember 1910 zum Bundesgesetze betreffend das Absinthverbot vom 24. Juni 1910 vorzunehmen.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im vergangenen Jahre auf 274 (gegenüber 229 im Jahre 1911). Diese 274 Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	13
Frühere I. Abteilung	25
„ II. Abteilung	24
Staatsrechtliche Abteilung	49
I. Zivilabteilung	58
II. „	55
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs	44
Kassationshof	4
Bundesstrafgericht	1
Anklagekammer	1
Total	<u>274</u>

Statistik über die Erledigungen von 1908 bis 1912.

Natur der Streitsachen	1908			1909			1910			1911			1912			Übertragen auf 1913
	Von 1907 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1908 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1909 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1910 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1911 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	30	26	28	28	22	24	26	34	23	37	29	38	28	13	16	25
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	58	340	361	37	384	369	52	401	390	63	388	347	104	442	477	69
3. Zivilrechtl. Beschwerden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	30	5
4. Andere Zivilsachen	2	18	19	1	14	15	—	8	8	—	7	6	1	6	3	4
5. Rekurse in Expropriationssachen	255	702	599	358	343	448	253	793	412	634	565	687	512	330	565	277
<i>II. Strafsachen</i>	5	23	23	5	13	16	2	29	26	5	29	31	3	20	20	3
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	74	399	382	91	398	439	50	389	390	49	370	351	68	368	353	83
<i>IV. Beschwerden betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	6	196	195	7	249	250	6	217	212	11	251	258	4	299	298	5
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	1	5	4	2	6	6	2	3	2	3	4	5	2	2	3	1
Total	431	1709	1611	529	1429	1567	391	1874	1463	802	1643	1723	722	1515	1765	472

B. Spezieller Teil.

1. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1912 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1913 übertragen
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Streitsachen	28	13	41	16	25
2. Berufungen	104	442	546	477	69
3. Zivilrechtliche Beschwerden	—	35	35	30	5
4. Revisionsbegehren	1	6	7	3	4
5. Rekurse in Expropriationssachen	512	330	842	565	277
	645	826	1471	1091	380

Ad 1. Vom Bundesgericht als einzige Instanz zu beurteilende Zivilsachen. Deren Spezifikation, sowie die Art der Erledigung ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Natur der Streitsache	Rückzug der Klage oder Vergleich	Nichteintreten wegen In- kompetenz etc.	Klage ganz oder teilweise gutgeheissen	Klage abgewiesen	Auf 1913 übertragen	Total
1. Prozesse zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagten	2	—	1	—	5	8
2. Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits . .	3	1	—	3	10	17
3. Klagen aus Art. 23 des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850	2	—	—	—	1	3
4. Klage aus dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, vom 9. Dezember 1850	—	—	—	—	1	1
5. Streitigkeiten zwischen einer in Zwangsliquidation befindlichen Eisenbahngesellschaft und ihren Gläubigern, Bundesgesetz vom 24. Juni 1874	2	—	—	—	—	2
6. Entschädigungsfrage aus Art. 14, al. 4, des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, vom 23. Dezember 1872	—	—	—	1	—	1
Übertrag	9	1	1	4	17	32

Natur der Streitsache	Rückzug der Klage oder Vergleich	Nichteintreten wegen In- kompetenz etc.	Klage ganz oder teilweise gutegeheissen	Klage abgewiesen	Auf 1913 übertragen	Total
Übertrag	9	1	1	4	17	32
7. Streitigkeiten aus dem Neben- bahngesetz, vom 21. De- zember 1899	—	—	—	—	1	1
8. Streitigkeiten aus Art. 12, al. 6, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisen- bahnen für Rechnung des Bundes, vom 15. Oktober 1897.	—	—	—	—	1	1
9. Klagen aus dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstrom- leitungen, vom 24. Juni 1902	—	—	1	—	—	1
10. Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente, vom 21. Juni 1907	—	—	—	—	2	2
11. Prozesse, in welchen das Bundesgericht als verein- barter Gerichtsstand ange- rufen wurde	—	—	—	—	4	4
Total	9	1	2	4	25	41

Die sub Ziffern 1 und 2 erledigten Geschäfte betrafen folgende Materien:

Ad 1, 2 Posthaftpflicht, 1 ungerechtfertigte Bereicherung.

Ad 2. 3 Schadenersatz, 1 Fischereirecht, 1 Genossenschaft, 1 Werkvertrag, 1 Dienstbarkeit, bzw. Eigentum.

Nach der Tabelle auf Seite 773 waren 41 vom Bundesgericht erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Streitsachen in Instruktion. Zufolge der durch das Reglement für das Bundesgericht vom 26. März 1912 notwendig gewordenen Neuzuteilung dieser Streitsachen verteilen sich die 25 auf Ende des Berichtsjahres hängig gebliebenen auf die einzelnen Abteilungen wie folgt:

I. Zivilabteilung	13
II. Zivilabteilung	3
Staatsrechtliche Abteilung	9
	25

Von den 25 nicht erledigten Fällen sind anhängig: 1 seit 1908, 1 seit 1909, 3 seit 1910, 9 seit 1911, 11 sind im Berichtsjahre eingegangen. Zusammen 25.

Ad 2. Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte. Von den 477 erledigten Streitsachen betrafen durch das eidgenössische Recht geregelte Materien:

Zivilgesetzbuch:

Allgemeine Rechtsgrundsätze und Personenrecht:

Handeln nach Treu und Glauben	1
Handlungsfähigkeit	1

Familienrecht:

Ehescheidung	38
Sicherstellung des Frauengutes	1
Unterstützungspflicht der Verwandten	1
Elternrechte	2
Entmündigung	1

Sachenrecht:

Eigentum	5
Pfand- und Retentionsrecht	26
Dienstbarkeit	5

Übertrag 81

Obligationenrecht:

Vollmacht	2
Gegenstand des Vertrages	3
Irrtum	2
Betrug	1
Schadenersatz aus Vertrag	10
Schuldanerkenntnis	4
Unerlaubte Handlungen	62
Ungerechtfertigte Bereicherung	5
Regressanspruch	1
Konkurrenzverbot	6
Illoyale Konkurrenz	3
Haftung für unrichtige Auskunft	1
Verrechnung	1
Konventionalstrafe	5
Abtretung	2
Kauf	41
Tausch	1
Miete	15
Pacht	9
Darlehen	15
Dienstvertrag	17
Werkvertrag	13
Auftrag	11
Geschäftsführung ohne Auftrag	1
Publizitätsvertrag	1
Maklervvertrag	2
Provisionsversprechen	2
Agenturvertrag	1
Frachtvertrag	2
Haftung des Gastwirthes	1
Bürgschaft	16
Schuldübernahme	1

	Übertrag	338
Spiel und Wette		3
Einfache Gesellschaft		7
Kollektivgesellschaft		3
Kommanditgesellschaft		2
Aktiengesellschaft		5
Genossenschaft		3
Wechselrecht		3
Kontokorrent		2
Firmenrecht		2
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht:		
Anfechtungsklagen		12
Andere Fälle		11
		23
Eisenbahn- und Dampfschiffhaftpflicht		13
Fabrikhaftpflicht		21
Haftpflicht aus Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Art. 24)		1
Musterrecht		2
Markenrecht		5
Patentrecht		13
Urheberrecht		1
Versicherungsrecht		8
Andere Materien (kantonaies bzw. fremdes Recht)		22
		477

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der im Berichtsjahre behandelten Berufungen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1913 übertragen	Total
Aargau	2	4	5	6	1	3	21
Appenzell A.-Rh.	2	2	1	3	—	—	8
Baselland	1	1	1	3	—	—	6
Baselstadt	4	7	8	19	—	5	43
Bern (deutsch)	4	9	2	15	1	4	35
Bern (französisch)	1	1	—	—	—	—	2
Freiburg	3	3	1	4	1	2	14
Genf	26	3	5	36	12	11	93
Glarus	—	—	—	1	—	—	1
Graubünden	4	1	1	7	—	1	14
Luzern	5	9	5	14	1	4	38
Neuenburg	1	4	3	12	—	5	25
Nidwalden	1	—	1	—	—	—	2
Obwalden	1	—	—	—	—	—	1
Schaffhausen	1	2	3	2	—	—	8
Schwyz	2	—	—	2	—	—	4
Solothurn	3	1	—	2	—	2	8
St. Gallen	5	2	2	10	—	3	22
Tessin	4	4	4	12	1	5	30
Thurgau	2	3	3	2	2	1	13
Waadt	3	5	2	13	—	2	25
Wallis	2	1	—	5	—	3	11
Zug	—	1	1	—	—	—	2
Zürich	16	26	10	48	2	18	120
Total	93	89	58	216	21	69	546

Die Gründe, aus welchen das Bundesgericht in 93 Fällen auf die Berufung nicht eingetreten ist, sind folgende:

In 40 Fällen war das Bundesgericht nicht kompetent, weil kantonales, bzw. fremdes Recht anwendbar war; in 21 Fällen mangelte es am gesetzlichen Streitwerte; in 14 Fällen war die Form des Rechtsmittels nicht gewahrt; in 13 Fällen ging die Berufung nicht gegen ein Haupturteil im Sinne des Organisationsgesetzes; bei 5 Geschäften war die Berufung verspätet.

Von den 58 Fällen, in welchen das kantonale Urteil ganz oder teilweise abgeändert wurde, betrafen:

- 37 Zivilgesetzbuch, und zwar: 5 Ehescheidung, 1 Pfandrecht, 2 Schuldanerkennung, 7 unerlaubte Handlungen, 2 illoyale Konkurrenz, 1 Verrechnung, 1 Abtretung, 6 Kauf, 1 Pacht, 1 Dienstvertrag, 4 Werkvertrag, 1 Auftrag, 1 Provisionsversprechen, 1 Haftung des Gastwirtes, 1 Genossenschaft, 1 Kollektivgesellschaft, 1 Kommanditgesellschaft;
- 11 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (worunter 5 Anfechtungsklagen);
- 4 Eisenbahn- und Dampfschiffhaftpflicht;
- 3 Fabrikhaftpflicht;
- 1 Markenrecht;
- 2 Patentrecht;

58

21 Geschäfte sind zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen worden.

Das schriftliche Verfahren kam in 60 Fällen zur Anwendung.

Das oben zitierte neue Reglement für das Bundesgericht rief auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens auch einer neuen Verteilung der pendenten Berufungen unter die neu geschaffenen zwei Zivilabteilungen. Erledigt wurden im Berichtsjahre 477 Berufungen, und zwar:

von der frühern I. Abteilung	93
„ „ „ II. (staatsrechtlichen) Abteilung	23
von der jetzigen I. Zivilabteilung	187
„ „ „ II. „	174
	<u>477</u>

Auf 1913 wurden 69 Berufungen übertragen, nämlich:			
bei der I. Zivilabteilung			40
" " II. "			29
			<u>69</u>

Die 69 pendent gebliebenen Berufungen sind alle im Berichtsjahre eingegangen, und zwar:

1	im Monat Mai,	
4	" " Juli,	
5	" " August,	
7	" " September,	
12	" " Oktober,	
14	" " November,	
26	" " Dezember.	
<u>69</u>		

Die von der II. Zivilabteilung erledigten Berufungen beschlagen folgende Materien:

Zivilgesetzbuch:

Allgemeine Rechtsgrundsätze und Personenrecht:

Handeln nach Treu und Glauben	1
Handlungsfähigkeit	1

Familienrecht:

Ehescheidungen	26
Sicherstellung des Frauengutes	1
Unterstützungspflicht der Verwandten	1
Elternrechte	2
Entmündigung	1

Sachenrecht:

Eigentum	5
Pfand- und Retentionsrecht	26
Dienstbarkeit	5

Obligationenrecht:

Gegenstand des Vertrages	1
Irrtum	1
Schadenersatz aus Vertrag	1
Unerlaubte Handlung, Haftung aus Verschulden usw.	20
Ungerechtfertigte Bereicherung	4
Kauf	6
Miete und Pacht	3

Übertrag 105

	Übertrag	105
Darlehen		6
Dienstvertrag		3
Bürgschaft		3
Schuldübernahme		1
Gesellschaft		3
Negotiorum gestio		1
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht:		
Anfechtungsklagen		8
Andere Fälle		7
Eisenbahnhaftpflicht		12
Gewerbehaftpflicht		14
Versicherungsrecht		8
Andere Materien		3
		<u>174</u>

Ad 3. Zivilrechtliche Beschwerden. Von dem im Bundesgesetz betreffend Änderung der Organisation der Bundesrechtspflege vom 6. Oktober 1911 (Artikel 86 und 87) neu geschaffenen Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde wurde in 35 Fällen, von denen 30 im Berichtsjahre erledigt wurden, Gebrauch gemacht; 7 Beschwerden wurden auf Artikel 87¹ (Anwendung kantonalen oder ausländischen anstatt eidgenössischen Rechtes) gestützt: 3 wurden abgewiesen, 2 wurden zurückgezogen, auf 2 wurde nicht eingetreten, weil die Berufung zulässig war. Die übrigen 23, auf Artikel 86 OG gestützten Beschwerden betrafen folgende Materien:

- 9 Elternrechte,
- 11 Entmündigung,
- 2 Beistandschaft,
- 1 Aufhebung der Vormundschaft.

23

- 5 Beschwerden wurden gutgeheissen,
- 6 wurden abgewiesen, auf
- 9 wurde nicht eingetreten aus folgenden Gründen:
 - 1 wegen Formwidrigkeit,
 - 1 „ Inkompetenz,
 - 2 „ Verspätung,
 - 1 „ Nichterschöpfung des Instanzenzuges,
 - 1 weil kein letztinstanzlicher Entscheid vorlag,

3 weil die Voraussetzungen der zivilrechtlichen Beschwerde nicht gegeben waren.

9

- 1 Beschwerde wurde zurückgezogen,
2 Geschäfte wurden an die kantonale Instanz zur Aktenvervollständigung zurückgewiesen.

23

Was die Herkunft der erledigten Beschwerden betrifft, so verteilen sie sich auf folgende Kantone:

Aargau	3
Appenzell A.-Rh.	2
Baselstadt	2
Bern	2
Freiburg	4
Genf.	2
Glarus	1
Luzern	2
Neuenburg	1
Obwalden	3
Schwyz	2
Uri	1
Waadt	1
Wallis	1
Zug	1
Zürich	2

30

Die sämtlichen Beschwerden waren von der II. Zivilabteilung zu behandeln.

Ad 4. Revisionsbegehren. Von den 3 erledigten Revisionsbegehren sind 2 abgewiesen worden, auf 1 wurde aus dem Grunde nicht eingetreten, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zu einem Revisionsgesuche nicht gegeben waren.

Ad 5. Rekurse in Expropriationssachen. Die 565 erledigten Geschäfte verteilen sich folgendermassen auf die Exproprianten:

Bundesbahnen:

Kreis I	60
Kreis II	39
Kreis III	18
Kreis IV	24

Übertrag 141

	Übertrag	141
Kreis V		16
Eisenbahngesellschaften:		
Aigle-Sépey-Diablerets		3
Altstätten-Gais		2
Appenzeller Bahn		19
Appenzeller Strassenbahn		2
Badische Bahn		1
Bern-Zollikofen		1
Berner Alpenbahn-Gesellschaft (Bern-Lötschberg-Simplon)		4
Birseckbahn		3
Birsigtalbahn		8
Bodensee-Toggenburg		17
Bremgarten-Dietikon		4
Chemins de fer électriques de la Gruyère		30
Chur-Arosa		1
Furkabahn (Brig-Disentis)		19
Lugano-Ponte-Tresa		14
Mittelthurgaubahn		13
Montreux-Berner Oberland		6
Rhätische Bahn		16
St. Galler Trambahn		2
Säntisbahn		37
Seetalbahn		2
Sierre-Montana-Vermala		1
Surentalbahn		4
Surentalbahn und S. B. B. II		1
Zürich Strassenbahn		2
Kraftwerke Beznau-Löntsch		2
Waffen- bzw. Schiessplätze:		
Aristau		1
Ennetbaden		2
Eschenbach		1
Kloten-Bülach		188
Schwyz		1
Thun		1
		<u>565</u>
Art der Erledigung:		
Rückzug		46
Vergleich		1
Annahme des Urteilsantrages		500
	Übertrag	547

Übertrag 547

Urteil des Bundesgerichtes:

Nichteintreten (2 wegen Formmängeln, 1 wegen Verspätung)	3	
Bestätigung des Urteilsantrages	15	18
		<u>565</u>

Von den auf 1913 übertragenen 277 Geschäften stammen:
1 aus dem Jahre 1908, 2 aus dem Jahre 1910, 10 aus dem Jahre
1911; die übrigen 264 sind im Berichtsjahre eingegangen (115 in
der ersten, 149 in der zweiten Hälfte).

II. Strafrechtspflege.

a. Bundesstraengericht.

Beim Bundesstraengericht sind während des Berichtsjahres zwei
Fälle anhängig gemacht worden.

Der erste Fall betraf eine Anklage der Bundesanwaltschaft
wegen Sprengstoffverbrechens (Art. 3 des Bundesgesetzes vom
12. April 1894) und Eisenbahngefährdung (Art. 67, Abs. 1, des
Bundesstrafrechts von 1853), die im nämlichen Verfahren erledigt
wurde und zur Bestrafung der bzw. des Angeklagten führte.

Der andere Fall, der erst gegen Ende des Berichtsjahres
eingegangen ist, betrifft eine Anklage auf Übertretung des Zoll-
gesetzes; seine Erledigung wird im Laufe dieses Jahres erfolgen.

b. Kassationshof.

Beim Kassationshof waren anhängig 21 Geschäfte (29 im
Vorjahr), nämlich:

vom Vorjahr übernommene	3	
im Berichtsjahr eingegangene	18	
		<u>21</u>

Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Kassationsbeschwerde . . .	4	
durch Abweisung	7	
durch Nichteintreten wegen Nichtbeachtung der ge- setzlichen Formvorschriften oder wegen Unzu- lässigkeit des Rechtsmittels	5	
durch Rückzug der Kassationsbeschwerde . . .	3	
		<u>19</u>

Als pendent auf 1913 wurden übertragen 2

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1912 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1913 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen	1	2	3	3	—
2. Auslieferungen ans Ausland	—	8	8	7	1
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen	67	354	421	340	81
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	—	4	4	3	1
	68	368	436	353	83

Von den 83 auf 1913 übertragenen Geschäften rührt 1 aus dem Jahre 1907, 1 aus dem Jahre 1910, 3 stammen aus dem Jahre 1911 und die übrigen 78 aus dem Berichtsjahre her. Die letztern gingen ein: 2 im Januar, 1 im April, 1 im Juni, 3 im Juli, 4 im August, 8 im September, 5 im Oktober, 22 im November und 32 im Dezember.

Ad 1. Streitigkeiten zwischen Kantonen. Die im Berichtsjahre erledigten 3 Fälle betrafen: der erste eine Streitsache zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und Bern über die Pflicht zur Abtretung der Vormundschaft an den Wohnsitzkanton (Art. 17 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter), die beiden andern eine solche zwischen den Kantonsregierungen von Zürich und Bern aus dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend Transportkosten in Armensachen.

Ad 2. Auslieferungen an das Ausland. Begehren um Auslieferung wurden gestellt: 3 von Österreich-Ungarn, 3 von Deutschland und 2 von Russland. Von den Auslieferungsbegehren, die Österreich-Ungarn gestellt hatte, wurden 2 bewilligt (eines wegen Betrug und Meineid, das andere wegen Schändung), beim dritten wurde die Auslieferung verweigert, da es sich in jenem Falle nicht um das im Auslieferungsvertrag aufgeführte Delikt

des Diebstahls (wie das Auslieferungsbegehren behauptete), sondern nach unserem Rechtsbegriff um einen eigentlichen Jagdfrevel handelte, wofür die Auslieferung nicht vorgesehen ist. Ebenso wurde in 2 Fällen die Auslieferung der Angeschuldigten an Deutschland (wegen Begünstigung von Meineid und „Untreue“ [Unterschlagung] gestattet, während im dritten Falle (wegen Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte) die Auslieferung deshalb abgelehnt wurde, weil nach dem Rechte des Zufluchtsortes (Luzern) das Delikt verjährt war. An Russland wurde in einem Falle ausgeliefert (wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung); der andere Fall, der erst gegen Ende des Jahres einging, konnte nicht mehr erledigt werden, da auf diplomatischem Wege noch nähere Erhebungen angestellt werden mussten.

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse (Art. 175³ OG). Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die im Berichtsjahre erledigten 340 Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	299
b.	„ von Kantonsverfassungen	23
c.	„ von Bundesgesetzen	7
d.	„ von Staatsverträgen	11
		340

Ad a. Die 299 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung betrafen folgende Bestimmungen derselben:

Art. 4	(Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Rechtsverweigerung, Willkür usw.)	190
„ 31	(Handels- und Gewerbefreiheit)	36
„ 43	(Wahlen und Abstimmungen)	10
„ 44/45	(Niederlassungsfreiheit, persönliche Freiheit)	4
„ 46	(Verbot der Doppelbesteuerung)	13
„ 49	(Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultussteuern, religiöse Erziehung der Kinder)	4
„ 55	(Pressfreiheit)	9
„ 58/59	(Verfassungsmässiger Richter, Gerichtsstand)	24
„ 61	(Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	3
„ 2 der	Übergangsbestimmungen (derogatorische Kraft des Bundesrechts)	6
		299

Ad b. Die 23 Beschwerden wegen behaupteter Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich in der Hauptsache auf angebliche Missachtung oder unzulässige Beschränkung der Eigentumsgarantie, der Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung und des Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung.

Ad c. Von den 7 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen betrafen:

das Bundesgesetz über den Erwerb und den Verzicht auf	
das Schweizerbürgerrecht	1
„ „ über die persönliche Handlungsfähigkeit	1
„ „ über die zivilrechtlichen Verhältnisse der	
Niedergelassenen und Aufenthalter	1
„ „ über Schuldbetreibung und Konkurs	1
„ „ über die Auslieferung von Verbrechern und	
Angeschuldigten von Kanton zu Kanton	1
„ Nachtragsgesetz zu diesem Bundesgesetz vom 2. Februar	
1872	1
„ Bundesgesetz über die Auslieferung gegenüber dem	
Ausland (Sachauslieferung, Anordnung des	
Bundesrates)	1
	7

Ad d. Von den 11 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich	4
den Staatsvertrag mit Russland vom 26./14. Dezember 1872	3
den Niederlassungsvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868	2
die Übereinkunft mit Baden vom 1. Januar 1898 über den	
Fischfang im Untersee und Rhein	1
die internationale Übereinkunft betreffend Eisenbahntransport	
vom 14. Oktober 1890	1
	11

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich.

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1913 übertragen	Total
Aargau	2	1	—	18	4	25
Appenzell A.-Rh.	—	2	1	2	—	5
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	4	1	5
Baselland	1	—	—	3	1	5
Baselstadt	—	—	1	5	2	8
Bern (deutscher Teil)	1	4	8	22	9	44
Bern (franz. Teil)	—	—	1	7	1	9
Freiburg (franz. Teil)	2	4	3	12	3	24
Freiburg (deutscher Teil)	2	—	—	2	2	6
Genf	8	7	4	18	2	39
Glarus	—	1	—	4	3	8
Graubünden	3	1	2	7	2	15
Luzern	1	5	1	18	3	28
Neuenburg	1	—	2	5	—	8
Schaffhausen	—	—	—	2	—	2
Schwyz	1	—	1	6	1	9
Solothurn	—	—	—	4	4	8
St. Gallen	4	1	—	10	4	19
Tessin	5	3	—	16	5	29
Thurgau	1	2	—	4	3	10
Unterwalden n. d. W.	—	1	—	5	3	9
Unterwalden o. d. W.	1	—	1	1	1	4
Uri	—	1	2	5	3	11
Waadt	2	6	3	11	8	30
Wallis (franz. Teil)	—	—	2	9	4	15
Wallis (deutscher Teil)	—	—	—	2	2	4
Zug	—	—	1	3	—	4
Zürich	6	2	2	17	10	37
Bundesrat	1	—	—	—	—	1
Total	42	41	35	222	81	421

In den 42 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	3
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde	16
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	9
Nichtsubstanziierung oder ungenügende Substanziierung der Beschwerde	7
Verspätung	4
Gegenstandslosigkeit	1
Andere Formmängel	2
	42

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 35 begründet erklärten Beschwerden auf:

Art. 4	der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung) . .	15
" 31	" " (Handels- und Gewerbe- freiheit)	4
" 43	" " (Wahlen und Abstim- mungen)	1
" 46	" " (Doppelbesteuerung) . .	4
" 49	" " (Glaubens- und Gewissens- freiheit)	2
" 55	" " (Pressfreiheit)	2
" 58/59	" " (Gerichtsstand; verfas- sungsmässiger Richter) .	6
Verletzung des Staatsvertrages mit Russland vom 26./14. De- zember 1872		1
		35

In 85 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Prozessführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5 OG), wurde eine Gerichtsgebühr bezogen. Überdies wurden in einigen Fällen wegen mutwilliger Beschwerdeführung oder wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes (Art. 39 OG) gegenüber Parteien und deren Vertretern Verweise und Ordnungsbussen ausgesprochen.

Gesuche um Erlass von provisorischen Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG gingen ein 77, wovon 39 bewilligt

und 30 abgewiesen wurden; auf 5 Gesuche wurde nicht eingetreten, 3 wurden als gegenstandslos abgeschrieben. 10 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat über die Kompetenzfrage gemäss Art. 194 des Organisationsgesetzes.

Ad 4. Von den beiden Revisionsbegehren wurde das erstere wegen Unzulässigkeit von der Hand gewiesen; das letztere, das erst kurz vor Jahresschluss eingereicht wurde, musste als unerledigt auf 1913 übertragen werden.

Zwei Erläuterungsgesuche gegen Urteile des Staatsgerichtshofes sind von diesem als unbegründet abgewiesen worden, das eine unter Auferlegung einer Gerichtsgebühr.

Moderationsbegehren im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren sind im Berichtsjahre keine anhängig gemacht worden.

IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

In Anlehnung an Rekursentscheide der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer haben wir zwei Kreisschreiben von allgemeiner Bedeutung an die kantonalen Aufsichtsbehörden erlassen. Beide sind im Bundesblatt, Bd. II, S. 736 ff., und Bd. V, S. 544 f., sowie in der Separatausgabe der betreibungsrechtlichen Entscheidungen, Bd. 15, S. 57 f. und 323, abgedruckt. Auf Vorschlag der Betreibungskammer haben wir beschlossen, von der seitens der aargauischen Aufsichtsbehörde beantragten Aufstellung von Normalien über Steigerungsbedingungen einstweilen Umgang zu nehmen.

Inspektionen von Konkursämtern wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen. Dagegen hat die Betreibungskammer zahlreiche Anfragen kantonalen Aufsichtsbehörden beantwortet, namentlich über den Gebührentarif, die Konkursverordnung und die Eintragung der Eigentumsvorbehalte, und diesen Behörden im Anschluss an Rekursentscheide, sowie auf Grund der eingereichten Jahresberichte mehrere Weisungen erteilt. Eine Anfrage der eidgenössischen Oberpostdirektion, ob die in Art. 4, Ziffer I, lit. f der Vollziehungsverordnung zum Postgesetz den Konkursämtern eingeräumte Befugnis, die Einsichtnahme oder Auslieferung der von einem Konkursiten aufgegebenen oder an ihn adressierten Postsendungen und Postcheckgelder zu verlangen, auch den von den Gläubigern gewählten ausserordentlichen Konkursverwaltungen zuzugestehen sei, wurde bejahend beantwortet.

Zuhanden des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes hat sich die Kammer über den bereinigten Entwurf zum Konkordat über die Vollstreckbarkeit öffentlichrechtlicher Ansprüche, sowie über die neuen Einführungsgesetze der Kantone Nidwalden, Schwyz und Obwalden zum Betreibungsgesetz gutachtlich geäußert.

Zwei Revisionsgesuche gegen Nichteintretensentscheide mussten infolge unrichtiger Abstempelung der laut nachträglich eingelegtem Empfangschein rechtzeitig zur Post gegebenen Rekurse gutgeheissen werden. Die Kammer ersuchte infolgedessen die Oberpostdirektion, dahin wirken zu wollen, dass in Zukunft Einschreibesendungen möglichst gleichzeitig mit der Empfangsbescheinigung abgestempelt werden. Die Oberpostdirektion entsprach dem Gesuche durch Erlass einer Verfügung an sämtliche Poststellen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr anhängigen Rekurse betrug 303 (d. h. 41 mehr als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 4, im Laufe des Jahres eingegangen 299. Erledigt wurden 298, so dass auf das Jahr 1913 übertragen wurden 5 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden betrafen:

- 2 Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;
- 3 Rechtsstillstand;
- 3 Zahlungsbefehl;
- 1 Ediktalzustellung;
- 3 Zustellung der Betreibungsurkunden;
- 5 die Art der Betreibung;
- 13 den Ort der Betreibung;
- 4 Rechtsvorschlag;
- 5 Rechtsöffnung;
- 3 Betreibung auf Pfandverwertung;
- 1 Betreibung gegen eine Erbmasse;
- 1 Arrestbetreibung;
- 2 Betreibung auf Grundpfandverwertung;
- 1 Nichtigkeit der Betreibung;
- 1 Betreibung gegen eine Kollektivgesellschaft;
- 2 Aufhebung der Betreibung;

50 Übertrag

50 Übertrag

- 1 Einstellung der Betreibung ,
- 1 Erlöschen der Betreibung ;
- 4 Konkursandrohung ;
- 5 Fortsetzung der Betreibung ;
- 2 Pfändungsankündigung ;
- 5 Pfändungsverfahren ;
- 2 Zwangsverwaltung ;
- 2 Pfändungsvollzug ;
- 43 Pfändung und pfändbare Gegenstände ;
- 28 Lohnpfändung ;
- 3 Pfändung von Nutzniessungen, Renten und Pensionen ;
- 5 Anschlusspfändung ;
- 1 Nachpfändung ;
- 2 provisorische Pfändung ;
- 5 amtliche Verwahrung ;
- 6 Retentionsverfahren ;
- 4 Retentionsrecht ;
- 21 Widerspruchsverfahren ;
- 2 Eintragung von Eigentumsvorbehalten ;
- 6 Eigentumsvorbehalte an Vieh ;
- 1 Eigentumsansprache im Konkurs ;
- 1 Steigerungsanzeige ;
- 3 Verwertungsverfahren ;
- 1 Verwertungsbegehren ;
- 3 Lastenverzeichnis ;
- 1 Unterhaltsbeitrag gemäss Art. 103 SchKG ;
- 10 Verwertung beweglicher Sachen oder Forderungen ;
- 1 Verwertung einer Lebensversicherungspolice ;
- 2 Steigerungsverfahren ;
- 1 Freihandverkauf ;
- 10 Verwertung von Liegenschaften ;
- 1 Zuschlag bei der Liegenschaftssteigerung ;
- 1 Verwertung im Konkurs ;
- 8 Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren ;
- 7 Kollokation und Verteilung im Konkurs ;
- 1 Kollokation von Mietzinsforderungen ;

250 Übertrag

250 Übertrag

- 1 Konkursverfahren;
- 1 Konkurserkennntnis;
- 4 Beschlüsse der Gläubigerversammlung;
- 1 Wahl eines Gläubigerausschusses;
- 6 Abtretung von Masserechten nach Art. 260 SchKG;
- 8 Arrestbefehl und Arrestvollzug;
- 1 Ort des Arrestes eines Patentes;
- 4 Verlustschein;
- 1 Verlassenschaftsliquidation;
- 1 neues Vermögen;
- 8 Gebühren im Betreibungs- und Konkursverfahren;
- 1 Kostenvorschusspflicht;
- 2 Zahlung an das Betreibungsamt;
- 2 disziplinarische Massnahmen;
- 5 Revision;
- 1 Vollmacht des Geschäftsagenten;
- 1 Rückforderungsklage.

298

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerden bis zum Spruch, betrug:

1 bis 7	Tage in 132 Fällen		
8 " 14	"	"	76 "
15 " 21	"	"	33 "
22 und mehr	"	"	57 "
Total			<u>298</u> Fälle.

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste Dauer betrug 2 Monate 19 Tage; die Durchschnittsdauer betrug 14 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden gibt folgende Tabelle Auskunft.

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Auf 1913 übertragen	Total
Aargau	2	—	8	6	2	18
Appenzell A.-Rh.	1	—	1	4	—	6
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	1	3	—	4
Baselstadt	—	2	7	13	1	23
Bern (deutscher Teil)	2	—	4	13	1	20
Bern (französischer Teil)	—	—	—	—	—	—
Freiburg	4	—	5	11	—	20
Genf	2	—	5	15	—	22
Glarus	—	—	—	—	—	—
Graubünden	2	—	—	1	—	3
Luzern	3	—	2	2	—	7
Neuenburg	—	—	—	5	—	5
Nidwalden	1	—	1	1	—	3
Obwalden	—	—	1	—	—	1
Schaffhausen	—	—	2	—	—	2
Schwyz	3	—	—	2	—	5
Solothurn	1	—	9	4	—	14
St. Gallen	4	—	4	9	—	17
Tessin	3	1	9	29	1	43
Thurgau	1	—	2	1	—	4
Uri	—	1	—	—	—	1
Waadt	1	—	5	18	—	24
Wallis	2	—	—	4	—	6
Zug	1	—	—	1	—	2
Zürich	13	1	7	32	—	53
Total	46	5	73	174	5	303

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 46 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 7 Fällen Inkompetenz der Obergerichtsbehörde, in 14 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 19 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 2 Fällen Nicht-einsendung des angefochtenen Entscheides, in je 1 Fall Nicht-unterzeichnung der Rekursschrift, Mangel eines Beschwerdeantrages, fehlende Legitimation zur Beschwerde und Mangel eines gesetzlichen Beschwerdegrundes.

Die 73 begründet erklärten Beschwerden betrafen folgende Gegenstände:

- 1 Arrestverfahren,
- 1 Beschlüsse der Gläubigerversammlung,
- 1 Einberufung der Gläubigerversammlung,
- 4 Eintragung von Eigentumsvorbehalten,
- 2 Eintragung von Eigentumsvorbehalten an Vieh,
- 1 Fortsetzung der Betreibung,
- 1 Gebühren des Betreibungsamtes,
- 2 Kollokation im Konkursverfahren,
- 1 Kollokation von Mietzinsforderungen,
- 10 Kompetenzstücke,
- 1 Konkursandrohung,
- 1 Kostenvorschusspflicht,
- 1 Lastenverzeichnis,
- 6 Lohnpfändung,
- 1 Nachpfändung,
- 3 Ort der Betreibung,
- 3 Pfändung,
- 1 Pfändung eines Niessbrauches,
- 1 Pfändungsankündigung,
- 2 Pfändungsverfahren,
- 1 Pfändungsvollzug,
- 1 provisorische Pfändung,
- 2 Rechtsstillstand,
- 1 Rechtsvorschlag,
- 2 Retentionsverfahren,
- 2 Revision,
- 2 Verlustschein,
- 3 Verwertung beweglicher Sachen,
- 3 Verwertung von Liegenschaften,
- 1 Verwertungsverfahren,

62 Übertrag

62 Übertrag

- 1 Vollmacht des Geschäftsgenten,
- 1 Wahlen in den Gläubigerausschuss,
- 6 Widerspruchsverfahren,
- 1 Zahlung an das Betreibungsamt,
- 1 Zuschlag bei der Liegenschaftssteigerung,
- 1 Zustellung der Arresturkunde im Fall des Artikels 60 SchKG.

73

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt 41

davon bewilligt 30
abgewiesen 7 } 37 Verfügungen

wegen Erledigung der Sache keine
Verfügung erlassen 4

41

Auf dem Korrespondenzweg erledigte Geschäfte:

(im Vorjahr)

Kammer	54	91
Präsidium	62	90
Kanzlei	67	214
Total	<u>183</u>	<u>395</u>

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Entsprechend der im letztjährigen Geschäftsbericht ausgesprochenen Erwartung konnte der Schluss des Zwangsliquidationsverfahrens der Eisenbahngesellschaft Saignelégier-Glovelier, nachdem die Schlussrechnung des Liquidators vorher einem Experten zur Prüfung unterbreitet worden war, am 5. März 1912 endgültig erklärt werden.

Die Zwangsliquidation der Gesellschaft der linksufrigen Vierwaldstätterseebahn ist bisher durch zwei vor Bundesgericht und einer bernischen Gerichtsbehörde anhängige Prozesse verzögert worden. Im Dezember 1912 kam ein Vergleich zustande, wonach die beiden Prozesse durch Bezahlung einer Summe von Fr. 6000 an die Liquidationsmasse erledigt wurden. Nach dem letzten Berichte des Liquidators bleiben nur noch einige, kaum

vollwertige Ansprüche zu realisieren. Ferner könnten die von der im Konkurse befindlichen Gesellschaft angefertigten Pläne möglicherweise für eine neue Gesellschaft, die eine Konzession nachsuchen würde, Bedeutung haben. Eine Gelegenheit zu solcher Verwendung hat sich aber bis heute nicht eingestellt, weshalb die Pläne wohl nur einen sehr ungewissen Wert besitzen. Infolgedessen und mit Rücksicht auf die Natur dieses Aktivums scheint es nicht angezeigt, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Zwangsliquidation der Eisenbahnen eine Verwertung anzuordnen, denn diese Bestimmungen scheinen nur auf Unternehmungen anwendbar zu sein, die tatsächlich einen Schienenstrang, Rollmaterial, Immobilien usw. besitzen, alles Aktivposten, die hier völlig fehlen. Sollte man in nächster Zeit keinen Käufer für die Pläne finden, so darf angenommen werden, dass die Liquidation im Jahre 1913 ohne weiteres geschlossen werden könne.

In zwei schiedsgerichtlich zu erledigenden Streitigkeiten wurde der Bundesgerichtspräsident, gestützt auf ein Übereinkommen, er sucht, die Obmänner zu bezeichnen.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte						Grösste Dauer	Mittlere Dauer	Mittlere Dauer von der Erledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses			
		1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre						
I. Zivilsachen:							Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage	
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	16	—	—	2	6	5	2	11	26	16	13	47	
2. Berufungen	477	99	171	195	8	4	1	5	18	2	25	50	
3. Zivilrechtl. Beschwerden	30	11	16	3	—	—	—	4	5	1	15	39	
4. Andere Zivilsachen	3	—	1	1	1	—	—	8	24	4	26	87	
5. Expropriationen	565	9	22	50	217	267	—	10	25	11	13	15	
II. Strafsachen	20	3	9	5	2	1	—	1	8	11	3	27	42
III. Staatsrechtliche Streitigkeiten	353	107	167	53	22	2	2	2	9	20	2	15	70
IV. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	298	259	39	—	—	—	—	—	2	19	—	14	32
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit	3	2	—	—	—	—	—	*7	2	3	29	—	6
Total	1765	490	425	309	256	279	6						

* Betrifft die Zwangsliquidation der Eisenbahngesellschaft Salgneläger-Glovelier.

* Betrifft die Zwangsliquidation der Eisenbahngesellschaft Salgnelager-Glovelier.

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . .	9 = 56 %	5 = 31 %	2 = 13 %	16 = 100 %
2. Berufungen	306 = 64 %	146 = 31 %	25 = 5 %	477 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	21 = 70 %	9 = 30 %	—	30 = 100 %
4. Andere Zivilsachen .	3 = 100 %	—	—	3 = 100 %
5. Expropriationen . . .	464 = 82 %	87 = 15 %	14 = 3 %	565 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	10 = 50 %	9 = 45 %	1 = 5 %	20 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	222 = 63 %	107 = 30 %	24 = 7 %	353 = 100 %
<i>IV. Beschwerden der Schuldbe- treibungs- u. Konkurskammer</i>	179 = 60 %	77 = 26 %	42 = 14 %	298 = 100 %
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit .</i>	2 = 67 %	1 = 33 %	—	3 = 100 %
Total	1216 = 68 %	441 = 27 %	108 = 5 %	1765 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 25. Februar 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

G. Favey.

Der Gerichtsschreiber:

Huber.

418

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Frage der Erstellung einer Verbindungslinie vom südlichen Ausgang des Hauensteinbasistunnels zur Linie Olten-Aarau mit Umgehung des Bahnhofes Olten.

(Vom 22. März 1913.)

Tit.

I.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1910 folgendes, von Herrn Nationalrat Muri, am 6. Juni 1910 gestelltes Postulat angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht im Interesse der Abkürzung der nördlichen Zufahrt zum Gotthard gleichzeitig mit der Ausführung des Hauensteintunnels eine direkte Verbindung desselben mit der Linie nach Aarau-Arth-Goldau hergestellt werden sollte.“

Aus der Begründung des Postulates heben wir folgendes hervor;

Die aargauische Südbahn Aarau-Muri-Rothkreuz sei seinerzeit

Bericht de schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung aber seine Geschäftsführung im Jahre 1912. (Vom 25. Februar 1913.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1913
Date	
Data	
Seite	763-802
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 953

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.